

-1-

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****EntschlieÙung zu der sechsmonatigen Amtszeit der italienischen Präsidentschaft****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- unter Hinweis auf den Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen Union, der von ihm am 14. Februar 1984 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 17. April 1985 zur Haltung des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Arbeiten des Europäischen Rates und der nationalen Parlamente betreffend die Europäische Union,
 - unter Bestätigung der Bedeutung der Festlegung eines präzisen Mandats für die Einberufung der Regierungskonferenz, wie es in der EntschlieÙung vom 17. April 1985 über die Arbeiten des Europäischen Rates zum Ausdruck gebracht wurde —
1. nimmt mit Befriedigung die von der amtierenden Ratspräsidentschaft ergriffene Initiative hinsichtlich eines Entwurfs für ein Mandat für die Regierungskonferenz über die Europäische Union, die im wesentlichen von dem vom Europäischen Parlament angenommen Vertragsentwurf inspiriert wurde, zur Kenntnis;
 2. stellt fest, daß diese Initiative die Notwendigkeit widerspiegelt, die Durchführung und die Weiterentwicklung neuer Gemeinschaftspolitiken mit einer institutionellen Reform zu verbinden, um die Europäische Union zu verwirklichen;
 3. bekräftigt seine Überzeugung, daß ein Vertrag für eine Europäische Union, der als konkreter und präziser rechtswirksamer Entwurf abgefaßt ist und in einem einheitlichen Rahmen die gegenwärtigen und zukünftigen Bereiche für gemeinsame Maßnahmen und Zusammenarbeit sowie das institutionelle System zusammenfaßt, der Stagnation ein Ende bereiten

kann, die das europäische Aufbauwerk lähmt und es zu zerstören droht;

4. betont, daß die Beteiligung des Europäischen Parlaments an den Arbeiten der Konferenz nur dann ihre volle politische und rechtliche Bedeutung erlangen kann, wenn die Vorschläge der Konferenz auch vom Europäischen Parlament gebilligt werden, das diese gemäß ihren eigenen Verfahren erörtert; ein geeignetes Konzertierungsverfahren müßte eingerichtet werden für den Fall, daß zwischen der Konferenz und dem Parlament Uneinigkeit herrscht, und mit dem Ziel, zur Annahme des gleichen Textes zu gelangen, der sodann den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung vorgelegt würde;
5. bekräftigt, daß die eventuellen Vorbehalte bestimmter Regierungen kein Hindernis für die Einberufung und den Abschluß der Konferenz darstellen dürfen;
6. ist der Auffassung, daß die notwendigen Entscheidungen für die Verwirklichung der Europäischen Union angesichts der Schwere der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Probleme, denen sich die Europäischen Völker gegenüber sehen, nicht länger aufgeschoben werden dürfen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten von Spanien und Portugal zu übermitteln.